



An den Grossen Rat

21.5147.02

WSU/P215147

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „der Bordkläranlagen bei den Schiffen in Basel“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Flusskreuzfahrt in Basel erfreut sich wachsender Beliebtheit. Doch wie umweltschonend ist das für unseren Rhein. Und vor allem, was passiert eigentlich mit den Abwässern an Bord?

1. Welches Amt geht in Basel diesen Fragen nach?
2. Wer führt in Basel Kontrollen von Bordkläranlagen durch?
3. Schiffsabwässer tragen eine hohe Fracht an organisatorischen Stoffen, die ungeklärt in der Wasserstrasse im Extremfall zu Schädigungen bei Fischen und anderen Wassertieren führen können

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Welches Amt geht in Basel diesen Fragen nach?*

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI-Übereinkommen; SR 0.747.224.011) tragen die Vertragsstaaten und somit auch die Schweiz dafür Sorge, dass das Verbot, von Fahrzeugen aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in den Rhein einzubringen oder einzuleiten (Abs. 1), eingehalten wird. Gemäss Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) vollziehen die Kantone dieses Gesetz, die internationalen Vereinbarungen, somit auch das CDNI-Übereinkommen, und die Ausführungsvorschriften, soweit dies nicht dem Bund übertragen ist. Das CDNI-Übereinkommen wurde von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz unterzeichnet. Im Teil C der Anlage 2 (sonstige Schiffsbetriebsabfälle) ist das Einleitungsverbot für häusliches Abwasser durch Fahrgastschiffe festgehalten.

Gemäss § 8 des Staatsvertrages vom 20. Juni 2006 über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizer Rheinhäfen» (Rheinhafenvertrag; SG SG 955.400) sind die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) als Rheinschiffahrts- und Hafenpolizeibehörde verantwortlich für den Vollzug der rheinischen Vorschriften, unter anderem auch der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Dezember 1993

(SR 747.224.111), soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in Kapitel 15 der Gewässerschutz und die Entsorgung von Schiffsabfällen analog dem CDNI geregelt. Hinsichtlich Bordkläranlagen führten die SRH im Jahr 2019 unter der Schirmherrschaft der AQUAPOL (EU gefördertes, grenzüberschreitendes Projekt zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizeien in Europa in den Bereichen Binnenschiffahrts-, Seeschiffahrtsangelegenheiten und Gefahrenabwehr) ein CDNI-Seminar durch. Hauptthema waren die Bordkläranlagen. Der Wissensaustausch im CDNI-Bereich ist sehr wichtig, weshalb zusätzlich Austauschprogramme mit Spezialisten durchgeführt werden.

Für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1981 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ist das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt (AUE) zuständig. Aufgrund der überschneidenden Zuständigkeit haben sich die SRH und das AUE geeinigt, dass das AUE die Kontrollen der Bordkläranlagen durchführt und die SRH sich mit übergeordneten Fragen zu diesem Thema (siehe oben) auseinandersetzt.

2. *Wer führt in Basel Kontrollen von Bordkläranlagen durch?*

Das AUE und die SRH führen im Rahmen der genannten Zuständigkeiten Kontrollen durch (siehe Antwort zu Frage 1).

3. *Schiffsabwässer tragen eine hohe Fracht an organisatorischen Stoffen, die ungeklärt in der Wasserstrasse im Extremfall zu Schädigungen bei Fischen und anderen Wassertieren führen können.*

Das Einleiten von ungereinigtem, häuslichem Abwasser direkt ins Gewässer ist verboten. Nur Schiffe, die mit einer Bordkläranlage ausgerüstet sind, die dem Stand der Technik entsprechen, dürfen das gereinigte Abwasser ins Gewässer einleiten. Dabei gelten die im CDNI Anhang V geregelten Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin